

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)  
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 11  
- im Hause -

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Dienststelle Dresden - Referat 314  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Christine Schmitt

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 4165  
Telefax +49 351 564 4109

christine.schmitt@  
smf.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
16-P2100-15/208-2014/14254

Dresden,  
6. August 2014



**eine  
STARKE  
FRAUEN  
geschichte** 01. Mai ———  
31. Oktober 2014  
Schloss Rochlitz  
500 Jahre  
Reformation

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html  
vermerkten Voraussetzungen.

### **Zuständigkeit zur tariflichen Stufenzuordnung bei Neueinstellung von Beschäftigten**

Rundschreiben des SMF vom 9. Dezember 2009, Az. 16-P2010-1/9-57585,  
Durchführungshinweise des SMF zu Abschnitt III (§ 16) TV-L (Anlage zum Rundschreiben des SMF vom 16. Januar 2009, Az. 16-P2100-15/56-65045)

Nach Artikel 18 und 33 des Entwurfs einer Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung ist vorgesehen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO) neu zu fassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BezügeZustVO (n. F.) ist hiernach das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) nicht mehr zuständig für die Festsetzung zu den Stufen der Entgelttabellen bei Einstellung von Beschäftigten nach § 16 TV-L. Vielmehr sind nach der Neufassung der BezügeZustVO die **personalverwaltenden Dienststellen** neben ihrer Entscheidung zur Anrechnung von Vorzeiten gemäß § 16 Abs. 2 TV-L (einschließlich der Sonderregelungen nach § 40 Nr. 5 TV-L, § 41 Nr. 11 TV-L und § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 44 Nr. 2a TV-L) oder zur Übernahme von Stufen gemäß § 16 Abs. 2a TV-L auch für die abschließende Zuordnung der einzustellenden Beschäftigten zu einer Stufe ihrer Entgeltgruppe (Stufenzuordnung) zuständig. Entsprechendes gilt bei Beschäftigten nach TV-Ärzte und TV-Ärzte SKH.

Die neue Verfahrensweise soll im Vorgriff auf die Sächsische Dienstrechtsneuordnungsverordnung bis spätestens Mitte September 2014 umgesetzt werden.

Die Formblätter des Daten- und Belegverkehrs werden dementsprechend neu gestaltet und den personalverwaltenden Dienststellen über den Newsletter-Dienst des LSF zur Verfügung gestellt.

Das Zustimmungserfordernis des SMF bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 2a und § 16 Abs. 5 TV-L einschließlich der Sonderregelungen hierzu bleibt hiervon unberührt. Erteilte Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis gelten fort.

Der Vollzug des Stufenlaufs gemäß § 16 Abs. 3 TV-L einschließlich der Berücksichtigung von sog. „Restzeiten“ sowie die Stufenzuordnung bei Höher- und Rückgruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L) verbleiben in der Zuständigkeit des LSF.

In diesem Zusammenhang wurden die Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L (**Anlage**) aktualisiert. Die zuletzt in den Durchführungshinweisen des SMF zu Abschnitt III TV-L enthaltenen Hinweise zu § 16 TV-L werden damit aufgehoben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.

Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin

[Anlage: - 1 -](#)